

Muster einer Vollständigkeitserklärung für Prüfungen von Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG von Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 10. März 2008, zuletzt überarbeitet im Jänner 2021)

Vollständigkeitserklärung

An
Anschrift des Bankprüfers

Firmenstempel des Auftraggebers

[Datum ...]

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit Ihrer Prüfung der Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG sowie diverser aufsichtsrechtlicher Aspekte der (Zweigniederlassung) für das am endende Geschäftsjahr abgegeben. Die Prüfung dieser Angaben hat den Zweck der Abgabe eines Prüfungsurteils betreffend diese Angaben zum (Abschlussstichtag) bzw. für das Geschäftsjahr vom (Datum) bis (Datum).

Aufklärungen und Nachweise, die zum richtigen Verständnis der Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG und für die Prüfung nach § 63 Abs. 6 BWG erforderlich sind, sowie Aufklärungen und Nachweise, die Sie gemäß § 272 UGB / § 4 GenRevG / §§ 60 ff. BWG verlangt haben, wurden Ihnen vollständig gegeben. Als Auskunftspersonen, die angewiesen wurden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben, und für deren Auskünfte wir die Gewähr übernehmen, wurden Ihnen insbesondere benannt:

Wir bestätigen nach bestem Wissen und Gewissen, angemessene Erkundigungen durchgeführt zu haben, um in der Lage zu sein, unsere Erklärungen abzugeben, nämlich:

A. Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG

Wir bestätigen, dass wir für die Aufstellung der Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG der Zweigstelle verantwortlich sind. Weiters bestätigen wir, dass diese in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurden, einschließlich folgender Punkte:

1. Unsere Wahl und Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist angemessen.

2. Alle Pläne und Absichten, die zur Folge haben könnten, dass sich die Buchwerte oder der Ausweis der in den Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG ausgewiesenen Vermögensgegenstände oder Schulden wesentlich ändern, wurden in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen oder dargestellt.
3. Alle Verbindlichkeiten, sowohl gewisse als auch ungewisse, wurden in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen erfasst und gegebenenfalls ausgewiesen.
4. Die Zweigniederlassung ist rechtmäßiger Eigentümer aller in den Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG ausgewiesenen Vermögensgegenstände oder hat Kontrolle über diese. Gegebenenfalls wurden sämtliche Pfandrechte und dinglichen Belastungen, die auf diesen Vermögensgegenständen ruhen, in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen offengelegt.
5. Wir haben vertragliche Vereinbarungen eingehalten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss haben könnten. Eingetretene Fälle der Nichteinhaltung wurden in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen offengelegt.
6. Alle Geschäftsvorfälle wurden erfasst. Im fremden Namen und für fremde Rechnung gehaltene Vermögensgegenstände und Schulden wurden nicht bilanziert.
7. Wesentliche Annahmen, die wir bei der Vornahme von Schätzungen getroffen haben, einschließlich der Schätzungen von Buchwerten, sind angemessen.
8. Es wurden alle Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen und daraus resultierende Forderungen und Verbindlichkeiten im Rechnungswesen richtig und vollständig erfasst. Diese Geschäfte und die daraus resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten wurden, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften offenzulegen sind, richtig ausgewiesen und angegeben.
9. In den Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG sind alle erforderlichen Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen sowie Geschäfte mit und zwischen diesen enthalten.
10. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die Zweigniederlassung (nicht Zutreffendes streichen)
 - Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivate eingesetzt.
 - keine Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivate, in welcher Form auch immer, genutzt.

Wir bestätigen, dass alle von der Zweigniederlassung eingegangenen Geschäfte (wie z.B. Optionen, sonstige Finanzderivate, Kompensationsgeschäfte) in der Buchhaltung erfasst sind bzw. dass diese, sofern sie nicht in der Buchhaltung erfasst sind, in einer Beilage zu dieser Erklärung vollständig aufgelistet sind.

Alle zum Abschlussstichtag offenen Transaktionen sind in der Aufstellung über die am Abschlussstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte enthalten.

11. Wir haben alle im Folgenden angeführten Sachverhalte und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen in den Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG vollständig berücksichtigt oder – soweit sie in die Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG nicht aufzunehmen sind – in einer Beilage zu dieser Erklärung vermerkt. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor.

- a) Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien oder aus sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsverhältnissen;
- b) Patronatserklärungen;
- c) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen;
- d) Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten an Sachen und Rechten für fremde Verbindlichkeiten;
- e) derivative und strukturierte Produkte, die Währungs-, Zins-, sonstige Markt- oder Kreditrisiken enthalten (z.B. Swaps wie Zinsswaps, Währungsswaps, Forward Rate Agreements, Futures, Optionen, Zinsbegrenzungsvereinbarungen wie Caps, Floors, Collars, Devisentermingeschäfte, Note Issuance Facilities, Revolving Underwriting Facilities);
- f) Rückgabe- oder Lieferverpflichtungen für in den Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahme- oder Lieferverpflichtungen für nicht in den Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG ausgewiesene Vermögensgegenstände, insbesondere auch Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften, Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen sowie unwiderrufliche Kreditzusagen;
- g) Rückgriffsforderungen, Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen / gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zum Abschlussstichtag;
- h) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditinstituts / der Zweigniederlassung von Bedeutung sind;
- i) bestehende oder erkennbare drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditinstituts / der Zweigniederlassung von Bedeutung sind;
- j) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditinstituts / der Zweigniederlassung von Bedeutung sind oder werden können, insbesondere
 - Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen,
 - Dienst-, Werk- und Pensionsverträge (ev. bestehende Rückdeckungsversicherungen sind in Höhe des Rückkaufswerts / Deckungskapitals berücksichtigt),
 - Leasingverträge und sonstige langfristig unkündbare Bestandsverträge,
 - Arbeitsgemeinschafts- und Konsortialverträge,
 - Verpflichtungen aus Dritten eingeräumten unwiderruflichen Angeboten,
 - Treuhandverträge,
 - Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind,
 - Vereinbarungen über Vertragsstrafen, die über das branchenübliche Ausmaß hinausgehen,
 - ungewöhnliche Auflösungs- und Kündigungsbeschränkungen in Verträgen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditinstituts / der Zweigniederlassung führen können;
- k) der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in den Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG auszuweisen sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditinstituts / der Zweigniederlassung wesentlich ist;
- l) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind;

- m) besondere Umstände, die der Fortführung des Kreditinstituts / der Zweigniederlassung entgegenstehen könnten.

B. Internes Kontrollsystem

1. Allgemein

Wir sind verantwortlich für die Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) und die Wirksamkeit eines angemessenen internen Kontrollsystems (insb. § 39 Abs. 2 BWG i.V.m. § 82 AktG bzw. § 22 GmbHG).

Unter dem internen Kontrollsystem verstehen wir den Prozess, durch den

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (hiezuhört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
- die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
- die Einhaltung der für das Kreditinstitut / die Zweigniederlassung maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

überwacht und kontrolliert wird, um zu verhindern, dass das Erreichen des Unternehmensziels durch den Eintritt geschäftlicher Risiken beeinträchtigt wird.

2. Verstöße gegen auf die Zweigniederlassung anwendbare aufsichts- und strafrechtliche Bestimmungen

Wir sind verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen gegen auf die Zweigniederlassung anwendbare aufsichts- und strafrechtliche Bestimmungen durch Mitarbeiter. Hiezu haben wir organisatorische Maßnahmen, insbesondere ein geeignetes internes Kontrollsystem eingeführt und halten dieses auch aufrecht.

3. Nahestehende Unternehmen und Personen

Wir sind verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

C. Bankaufsichtsrechtliche Unterlagen und Informationen

Unter dem internen Kontrollsystem aus Sicht des Aufsichtsrechts verstehen wir die Gesamtheit der Strategien und Verfahren, die die Geschäftsleitung befähigen, die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen.

Alle für die Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 63 Abs. 7 BWG erforderlichen Angaben und Nachweise sind Ihnen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt worden. Die Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben zu Teil IV, VI und VII der Anlage zum Prüfungsbericht sind vollständig und richtig.

Insbesondere bestätigen wir:

1. Alle für Zweigniederlassungen anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen wurden eingehalten. Allfällige Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Normen wurden Ihnen zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen von Kontrolltätigkeiten festgestellte Mängel sind behoben und wurden Ihnen zur Kenntnis gebracht.

2. Wesentliche nicht börsennotierte Veranlagungen in Form von Kreditforderungen, Nachrangforderungen, Genussrechten, bedingtem oder wandelbarem Kapital (z.B. Besserungskapital) oder Eigenkapital in Stiftungen oder Zweckgesellschaften in „offshore-Finanzplätzen“ oder mit solchen abgeschlossene außerbilanzmäßige Geschäfte (nicht Zutreffendes streichen)
 - bestanden im Berichtsjahr und am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.
3. Unterjährig eingetretene wesentliche Verluste aus offenen Positionen aus Derivaten, für die keine Bewertungseinheiten gebildet wurden, (nicht Zutreffendes streichen)
 - bestanden im Berichtsjahr und am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.
4. Zum Zwecke der Darstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Ordnungsnormen abgegebene oder in Anspruch genommene oder sich im Zeitpunkt des Abschlussstichtags im Rechtsbestand befindliche Garantieerklärungen / Patronatserklärungen / Gewährungen von Besserungskapital etc. durch den Eigentümer oder durch mit diesem verbundene Unternehmen, durch Stiftungen bzw. diesen vergleichbare Rechtsinstitute oder generell durch Dritte (nicht Zutreffendes streichen)
 - bestanden im Berichtsjahr und am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.
5. Während des zu prüfenden Geschäftsjahrs sowie bis zum heutigen Tag haben wir nicht festgestellt, dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Zweigniederlassung gefährdet gewesen wäre oder eine wesentliche Verschärfung der Risikolage eingetreten wäre, auch wenn diese Umstände keinen wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss haben. Sofern solche Umstände eingetreten sind, haben wir Sie umfassend informiert.
6. Die für die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) sowie § 41 BWG) erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden Ihnen vorgelegt.
7. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung gemäß § 93 BWG:
Wir sind im Herkunftsmitgliedstaat Mitglied der für uns zuständigen Sicherungseinrichtung und sind aus dieser weder ausgetreten noch ausgeschlossen worden.
8. Sämtliche uns zur Verwahrung anvertrauten Wertpapiere sind in der Depotbuchführung, insbesondere in dem im § 11 DepotG vorgeschriebenen Verwahrungsbuch erfasst. Auch die uns zu anderen Zwecken als zur Verwahrung anvertrauten Wertpapiere (§ 12 DepotG) sind in unseren buchmäßigen Aufzeichnungen erfasst.
9. Die Übersendung der Stückverzeichnisse ist nicht bzw. nur in den in Abschnitt E. oder in einer Beilage zu dieser Erklärung angegebenen Fällen gemäß § 14 DepotG ausgesetzt worden.
10. Sämtliche uns anvertrauten Mündelgeldspareinlagen (§ 216 ABGB) sind in der Buchführung besonders gekennzeichnet.
11. Die Bestimmungen des 2. Hauptstücks des WAG 2018, des Abschnitts 3 des Kapitels II sowie des Kapitels III der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 und der Titel III und IV der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wurden eingehalten. Wir haben Ihnen die Berichte der vorgesehenen organisatorischen Einrichtungen (z.B. Interne Revision, Compliance-Beauftragter, Risikomanagement-Funktion) vorgelegt. Wir haben Ihnen alle mit vertraglich

gebundenen Vermittlern (VGV) und Wertpapiervermittlern (WPV) abgeschlossenen oder beendeten Verträge bekannt gegeben sowie die entsprechenden Meldungen an die Finanzmarktaufsichtsbehörde vorgelegt.

12. Alle für die Prüfung nach § 63 Abs. 6 BWG erforderlichen Unterlagen und Nachweise haben wir Ihnen vollständig und richtig offengelegt, insbesondere
 - a) alle Anzeigen, Anträge, Anfragen u.ä. an die Finanzmarktaufsichtsbehörde,
 - b) alle an uns ergangenen Bescheide, Aufträge, Anfragen, Weisungen, Beanstandungen u.ä. der Finanzmarktaufsichtsbehörde.

D. Vollständigkeit der Informationen

1. Es wurden Ihnen alle Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen über ungewöhnliche Angelegenheiten, von denen das Management Kenntnis hatte, sowie sonstigen prüfungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Wir haben Ihnen alle Berichte des Geldwäschereibeauftragten zur Verfügung gestellt.
3. Wir haben Ihnen die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass die Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG wesentliche falsche Angaben aufgrund von Verstößen gegen auf die Zweigniederlassung anwendbare aufsichts- und strafrechtliche Bestimmungen enthalten könnten, mitgeteilt.
4. Sofern Daten im Ausland verarbeitet wurden, haben wir sichergestellt, dass sämtliche Bücher, Belege und sonstigen Buchführungsunterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen im Inland bereitgestellt werden.

E. Zusätze, Bemerkungen und Hinweise auf Beilagen

Eine Zusammenstellung der unberichtigten Fehler liegt bei. Wir bestätigen die Unwesentlichkeit dieser Fehler bezogen auf die Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG. Weiters ist eine Zusammenstellung der berichtigten Fehler beigeschlossen.¹

F. Entbindung von der Verschwiegenheit

Wir erklären uns damit einverstanden, dass Sie über die Ergebnisse Ihrer Prüfung an unsere Hauptniederlassung bzw. an die von dieser beauftragte Prüfungsgesellschaft berichten.

¹ falls zutreffend

G. Unterschriften der gesetzlichen Vertreter mit Angabe des Datums der Unterfertigung
